

VI O 5 – 62211-177-002

Oldenburg, 12.03.2021

Erneuerung und Erhöhung des Deichverteidigungsweges des linken Emsdeiches in Jemgum zwischen Deich-km 22+300 und 23+000

Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 sowie § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.16 der Anlage 1 UVPG

Antragsteller:	Rheider Deichacht
Planer:	NLWKN – Betriebsstelle Aurich – Geschäftsbereich II
Maßnahmen:	Erneuerung und Erhöhung des Deichverteidigungsweges des linken Emsdeichs in Jemgum zwischen Deich-km 22+300 und 23+000
Unterlagen:	<ul style="list-style-type: none">▪ Unterlage der Rheider Deichacht, erarbeitet von der Betriebsstelle Aurich des NLWKN, vom 22.02.2021 zur Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 9 Abs. 3 und 4, 7 Abs. 1 UVPG mit Betrachtung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens▪ Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000▪ Übersichtslageplan im Maßstab 1:25.000▪ Lageplan Bestand im Maßstab 1:5.000▪ Lageplan Bestand im Maßstab 1:5.000 mit unterlegtem Luftbild▪ Querprofil Variante 2 im Maßstab 1:125▪ Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer vom 22.02.2021 (Email)

Ergänzend wurden die Stellungnahme des Landkreises Leer vom 22.02.2021 (Untere Naturschutzbehörde) und die Hinweise des Geschäftsbereichs IV – Regionaler Naturschutz - der NLWKN-Betriebsstelle Brake-Oldenburg vom 10.03.2021 herangezogen.

I. Bekanntgabe

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Feststellung gemäß § 5 UVPG

Erneuerung und Erhöhung des Deichverteidigungsweges des linken Emsdeiches in Jemgum zwischen Deich-km 22+300 und 23+000

im Landkreis Leer

Bek. d. NLWKN v. 12.03.2021 - VI O5 - 62211-177-002 -

Die Rheider Deichacht mit Sitz in 26844 Jemgum, Soltborg 19 b, beabsichtigt den binnendeichs liegenden Deichverteidigungsweg auf der linken Emsseite in Jemgum zwischen Deich km 22+300 und 23+000 in Asphaltbauweise zu erneuern und zu erhöhen. Um die Standsicherheit in diesem Deichabschnitt zu gewährleisten und zu sichern, ist geplant, den Deichverteidigungsweg samt Knickpunkt von Binnenberme und Böschung um rd. 40 cm zu erhöhen, um die Sickerlinie

zu verlängern sowie den Austritt von Sickerwasser zu unterbinden. Zur zusätzlichen Entwässerung im Bereich der Binnenberme ist vorgesehen, eine Drainage im Knickpunkt zwischen Binnenberme und Binnenböschung einzubauen und anfallendes Sicker- und Stauwasser zum Deichringgraben zu entwässern.

Der Deichverteidigungsweg soll um ca. 0,5 m verbreitert werden. Die Baumaßnahme erfolgt auf einer Gesamtlänge von ca. 700 m in beste-hender Trasse, die Deichgrundfläche wird nicht vergrößert. Die aktuell noch vorhandenen zwei Ausbuchtungen mit den Maßen 2 m x 25 m werden rückgebaut. Die Umsetzung der Maßnahme ist in dem Zeitraum vom 15.07.2021 bis zum 30.09.2021 geplant.

Die Betriebsstelle Aurich des NLWKN hat als Planer im Auftrage des Trägers der Maßnahme, der Rheider Deichacht, mit Schreiben (Email) vom 24.02.2021 mit den dazugehörigen Unterlagen vom 22.02.2021 gemäß § 5 Abs. 1 UVPG und § 9 Abs. 3 und 4 sowie § 7 Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306), die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt.

Die beabsichtigte Deichbaumaßnahme fällt als Änderungsvorhaben eines Baus des Küstenschutzes, hier des linken Emsdeiches, nach § 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG unter die Ziffer 13.16 der Anlage 1 UVPG. Damit ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage der entsprechenden Kriterien des UVPG durchzuführen.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gemäß § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntnisaufnahme der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG finden Sie nachstehend.

II. Begründung der Entscheidung

1. Rechtsgrundlage sowie Anlass zur UVP-Einzelfallvorprüfung

Nach § 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 94), ist bei einem Änderungsvorhaben eines Baus des Küstenschutzes - hier die Erneuerung und Erhöhung des Deichverteidigungsweges des linken Emsdeiches im Bereich Jemgum, Landkreis Leer -, das in Anlage 1 des UVPG in Spalte 2 mit einem „A“ entsprechend gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG):

Auszug aus Anlage 1 UVPG:

Nummer	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
13.16	Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meeres-technische Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen (zum Beispiel Bau von Deichen, Molen, Hafendämmen und sonstigen Küstenschutzbauten), mit Ausnahme der Unterhaltung und Wiederherstellung solcher Bauten, soweit nicht durch Landesrecht etwas anderes als in dieser Nummer bestimmt ist;		A

Damit ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage der entsprechenden Kriterien des UVPG erforderlich.

Die allgemeine Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen. Im Rahmen der Vorprüfung werden die umweltbezogenen Anforderungen und Zulässigkeitsmaßstäbe des jeweiligen Fachrechts aber nicht vollständig und unmittelbar, sondern mittelbar und selektiv unter Berücksichtigung der Datenlage und Zielsetzung der UVP-Vorprüfung des Einzelfalls und der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien angewendet.

2. Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. den Anlagen 2 und 3 UVPG

Angaben des Antragstellers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die vorgelegten Unterlagen zum geplanten Vorhaben werden insgesamt als ausreichend angesehen, um die UVP-Einzelfallprüfung abschließend durchführen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und wurden entsprechend berücksichtigt.

Beschreibung und Merkmale des Vorhabens

Die Rheider Deichacht beabsichtigt den binnendeichs liegenden Deichverteidigungsweg auf der linken Emsseite in Jemgum zwischen Deich km 22+300 und 23+000 in Asphaltbauweise zu erneuern und zu erhöhen. Um die Standsicherheit in diesem Deichabschnitt zu gewährleisten und zu sichern, ist geplant, den Deichverteidigungsweg samt Knickpunkt von Binnenberme und Böschung um rd. 40 cm zu erhöhen, um die Sickerlinie zu verlängern sowie den Austritt von Sickerwasser zu unterbinden. Zur zusätzlichen Entwässerung im Bereich der Binnenberme ist vorgesehen, eine Drainage im Knickpunkt zwischen Binnenberme und Binnenböschung einzubauen und anfallendes Sicker- und Stauwasser zum Deichringgraben zu entwässern.

Der Deichverteidigungsweg soll um ca. 0,5 m verbreitert werden. Die Baumaßnahme erfolgt auf einer Gesamtlänge von ca. 700 m in bestehender Trasse, die Deichgrundfläche wird nicht vergrößert. Die aktuell noch vorhandenen zwei Ausbuchtungen mit den Maßen 2 m x 25 m werden rückgebaut. Die Umsetzung der Maßnahme ist in dem Zeitraum vom 15.07.2021 bis zum 30.09.2021 geplant.

Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit des Planungsraumes hinsichtlich Nutzungs- und Schutzkriterien wurde entsprechend der Schutzgüter gemäß UVPG erfasst und dargelegt. Die Belastbarkeit der Schutzgüter wurde unter besonderer Berücksichtigung möglicher betroffener geschützter Objekte und Gebiete betrachtet. Die Kriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser und Boden sowie Natur und Landschaft des Gebietes werden durch die Erneuerung des Deichverteidigungsweges nicht nachteilig erheblich beeinträchtigt.

Im Bereich der geplanten Bauarbeiten können sulfatsaure Böden vorkommen.

Natura 2000-, Natur-, Landschaftsschutzgebiete, nach § 30 BNatSchG, erg. durch § 24 NAG-BNatSchG geschützte Biotope oder weitere geschützte Bereiche werden durch die Deichbaumaßnahme nicht berührt. Angrenzende Natura 2000-Gebiete sind durch den Deich und die Ortschaft Jemgum abgeschirmt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Zur Bauzeit können in Jemgum Schallimmissionen und Staubaufwirbelungen durch Baufahrzeuge auftreten. Durch den Kleitransport aus dem Kleilager der Rheider Deichacht in Pogum erhöht sich das Verkehrsaufkommen um insgesamt ca. 270 Bodentransporte auf der Durchfahrtsstraße, welche durch die Ortschaften Pogum, Ditzum, Nendorp, Hatzum, Critzum, Burgstede,

Midlum und Jemgum führt. Außerdem wird der Deichverteidigungsweg für den Besucherverkehr temporär gesperrt.

Dem Unfallrisiko während der Bauphase wird durch die Einhaltung technischer Vorschriften begegnet. Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch die temporär begrenzte Deichbaumaßnahme somit nicht zu erwarten.

In den Unterlagen werden die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt auf Basis von bestehenden Daten und Luftbilddauswertungen beschrieben. Durch das Vorhaben werden lediglich der Biotoptyp Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (GIA) mit der Wertstufe II (von allgemeiner bis geringer Bedeutung) und der bestehende Weg überbaut. Brut- und Gastvogelhabitate sind durch die Erneuerung des viel genutzten Weges nicht betroffen. Darüber hinaus wird außerhalb der Brutzeit gebaut. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt werden somit ausgeschlossen.

Fläche wird außerhalb des bestehenden technischen Bauwerkes Deich nicht verbraucht. Das Schutzgut Boden hingegen ist durch eine Bodenneuversiegelung von 250 m² Fläche betroffen. Falls durch die Baumaßnahme sulfatsaures Bodenmaterial berührt wird, ist geplant nach der Handlungsempfehlung zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie vorzugehen. Für die ggf. notwendige ordnungsgemäße Entsorgung steht eine geeignete Infrastruktur zur Verfügung.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. d. UVPG werden für sämtliche Schutzgüter nicht festgestellt. Ein Zusammenwirken mit anderen Projekten ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Geplante Kompensations-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:

Die Baustelleneinrichtung wird durch eine ökologische Fachkraft begleitet. Die Umsetzung der Maßnahme ist für den Zeitraum 15.07.2021 bis 30.09.2021 (außerhalb der Brutzeit) geplant. Kompensationsmaßnahmen sind nicht geplant, da die Neuversiegelung innerhalb des technischen Bauwerkes Deich erfolgt.

Fazit

Unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. d. UVPG durch die geplante Erneuerung des Deichverteidigungsweges des linken Emsdeiches bei Jemgum ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden, eine Konfliktanalyse ist ausreichend erfolgt. Natura 2000-Gebiete werden durch die Baumaßnahme nicht berührt. Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Somit ist die vorgesehene Baumaßnahme zur Erneuerung und Erhöhung des Deichverteidigungsweges des linken Emsdeiches bei Jemgum nicht UVP-pflichtig.

Oldenburg, den 12.03.2021
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion – Geschäftsbereich VI

Schwobe